

Amtliche Mitteilungen

Datum 03. Dezember 2013

Nr. 151/2013

Inhalt:

**Fachspezifische Bestimmung der
Praktikumsordnung (2013)
für den Masterstudiengang
Medienkultur
an der Fakultät I: Philosophische Fakultät
der
Universität Siegen**

Vom 03. Dezember 2013

**Fachspezifische Bestimmung der
Praktikumsordnung (2013)
für den Masterstudiengang
Medienkultur
an der Fakultät I: Philosophische Fakultät
der
Universität Siegen**

Vom 03. Dezember 2013

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2013 (GV.NRW. S. 272), hat die Universität Siegen die folgende Fachspezifische Bestimmung erlassen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Praktikumsnachweise
- § 3 Praktikum
- § 4 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachspezifische Bestimmung regelt auf der Grundlage der Praktikumsordnung (2013) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fakultät I: Philosophische der Universität Siegen das Praktikum im Masterstudiengang Medienkultur an der Universität Siegen.

§ 2 Praktikumsnachweise

- (1) Wird im Rahmen des Masterstudiengangs Medienkultur ein Praktikum absolviert, muss es durch die in der Praktikumsordnung genannten Bescheinigungen nachgewiesen werden.
- (2) Die Gültigkeit der Nachweise gemäß der in § 4 dieser Fachspezifischen Bestimmung spezifizierten Bedingungen wird vom Praktikumsbüro geprüft und bestätigt. Sind die Nachweise ungültig bzw. werden die in § 4 spezifizierten Bedingungen nicht erfüllt, so wird dies vom Praktikumsbüro der/dem betreffenden Studierenden mitgeteilt. In Zweifelsfällen entscheidet der Praktikumsausschuss. In dringenden Fällen entscheidet die bzw. der gewählte Vorsitzende.

§ 3 Praktikum

- (1) Wird im Masterstudiengang Medienkultur ein Praktikum absolviert, ist es außerhalb der Hochschule in einer betrieblichen Einheit mit medienwissenschaftlichen, redaktionellen, konzeptionellen, planenden oder beratenden Aufgaben abzuleisten, bspw. im Presse- und Verlagswesen, bei Rundfunkanstalten, freien Produktionsfirmen oder außeruniversitären medienbezogenen Forschungseinrichtungen.
- (2) Die Praktikumstätigkeiten müssen studienrelevant sein. Studienrelevant sind medienwissenschaftliche, redaktionelle, konzeptionelle, planende und beratende Tätigkeiten in Arbeitsfeldern, deren Aufgabenschwerpunkte und Fragestellungen von medienwissenschaftlicher Relevanz sind.

§ 4 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Fachspezifische Bestimmung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2013 in Kraft. Sie werden im Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät I: Philosophische Fakultät vom 6. Februar 2013.

Siegen, den 03. Dezember 2013

Der Rektor

gez.

(Universitätsprof. Dr. Holger Burckhart)